

# AMTSBLATT für die Stadt Strausberg



Strausberg, den 11. November 2016

Jahrgang 25 - Nr. 09/2016

## Inhaltsverzeichnis

### Seite 1 - 2 Bekanntmachung der Stadt Strausberg

Bekanntmachung über die Auslegung von Planungsunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Vorhaben „L33 Ortsdurchfahrt Eggersdorf von Bau-km 0+000,000 bis Bau-km 2+006,726“ in der Stadt Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg

Montag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr  
13:00 Uhr – 14:30 Uhr

Dienstag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr  
13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Mittwoch: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr  
13:00 Uhr – 14:30 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr  
13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

## BEKANNTMACHUNGEN DER STADT STRAUSBERG

### BEKANNTMACHUNG

**über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Vorhaben „L 33 Ortsdurchfahrt Eggersdorf von Bau-km 0+000,000 bis Bau-km 2+006,726“ in der Stadt Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg**

#### 1. Planänderung

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Strausberg (Landkreis Märkisch-Oderland) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

**21. November 2016 bis 20. Dezember 2016**

in der Stadt Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, Raum 3.04 (Verwaltungsgebäude der Stadt Strausberg, Fachbereich Technische Dienste, Fachgruppe Stadtplanung), während der Dienststunden

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf:

[www.LBV.brandenburg.de](http://www.LBV.brandenburg.de) Aufgaben → Planfeststellung → Laufende Anhörungsverfahren, ab 21. November 2016, veröffentlicht.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 03. Januar 2017, beim Landesamt für Bauen und Verkehr (Dezernat 21), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2105, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen

- Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
  3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 (2) BbgStrG).  
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.  
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
  4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
  5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
  6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
  7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft.
  8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
    - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr ist,
    - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
    - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten (Schalltechnische Untersuchung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen) und
    - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Strausberg, den 10.11.2016

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

#### **Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg**

Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg,

E-Mail: [sophie.griessl@stadt-strausberg.de](mailto:sophie.griessl@stadt-strausberg.de), Tel. 03341 381 199, Fax (03341) 381 430

Redaktion: Frau Sophie Griessl

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich als Beilage in der „Neue Strausberger Zeitung“.

Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden.

Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter [www.stadt-strausberg.de](http://www.stadt-strausberg.de) zur Verfügung.

Auflagenhöhe: 14.500, Druck: Tastomat GmbH

Vertrieb: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG.